

**Betriebssatzung
der Stadt Blomberg für den Eigenbetrieb Stadforst Blomberg vom 16.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg am 14. 12. 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Stadforst der Stadt Blomberg (nachfolgend Forstbetrieb genannt) wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Unterhaltung und Verwaltung der städtischen Waldungen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (3) Der Forstbetrieb darf in Ausnahmefällen Aufgaben auch für Dritte gegen Entgelt ausführen (Verwaltung privater Forstflächen).

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Stadforst Blomberg.

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Betriebsleiter. Technischer Betriebsleiter ist der städtische Forstbeamte. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.
- (2) Der Forstbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Umweltschutzbestimmungen, die Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Dritten. In Personalangelegenheiten entscheidet die Betriebsleitung nach Maßgabe des § 8 der Betriebssatzung.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Forstbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Vermögensplanes sowie Auftragsvergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Im übrigen hat die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Die im Betriebsausschuss vertretenen 13 Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger werden gemäß § 50 GO NW, die im Betriebsausschuss vertretenen 2 Beschäftigten der Eigenbetriebe werden nach § 114 Abs. 3 GO NW gewählt. Darüber hinaus kann der Rat gemäß § 58 Abs. 1 GO NW beratene Mitglieder bestellen.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Insbesondere setzt er unbeschadet der Vorschriften des § 4 EigVO die allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen fest, erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Maßnahmen und zu Mehrausgaben nach §§ 15 und 16 EigVO und benennt den Prüfer für den Jahresabschluss. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den folgenden Fällen:

Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Vermögensplanes, Auftragsvergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie der Abschluss von Verträgen im Wert ab 50.000,00 € bis zu einer Höhe von 125.000,00 €; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung (z.B. Holzverkäufe) und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der EigVO oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

(3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er vom Bürgermeister und von der Betriebsleitung zu unterrichten. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

(1) Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Forstbetriebes,
- b) die Umwandlung der Rechtsform,
- c) die teilweise oder völlige Veräußerung oder Verpachtung des Forstbetriebes,
- d) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Vertreter,
- e) die Bestellung der Betriebsleiter,
- f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- h) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- i) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- j) die Verfügung über Vermögen des Forstbetriebes, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehn zu Lasten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleich, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6 Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss in Angelegenheiten vor, die der endgültigen Entscheidung des Rates vorbehalten sind.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

(1) Beim Forstbetrieb können Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt werden.

(2) Werden beim Forstbetrieb Beamte beschäftigt, werden sie in den Stellenplan der Stadt Blomberg aufgenommen und in der Stellenübersicht des Forstbetriebes vermerkt.

(3) Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 10 und tariflich Beschäftigte nach dem TVöD bis zur Entgeltgruppe 9 jeweils einschließlich werden mit Einverständnis des Bürgermeisters durch die Betriebsleitung, alle übrigen Beamten und tariflich Beschäftigten auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Hauptausschuss angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Vorschriften des § 16 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

(4) Bei der Einstellung, Höhergruppierung bzw. Beförderung und Entlassung des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin gelten nicht die tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Begrenzungen des § 8 Absatz 3. Auch in diesen Fällen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 9 Vertretung des Forstbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Forstbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen

Stadtforst Blomberg

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
Stadtforst

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Forstbetrieb ist nach den Vorschriften des § 64 GO NW zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 GO NW sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Betriebsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

(1) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

§ 11 Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Forstbetriebes beträgt 511.291,88 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat in der Regel zu Beginn des letzten Quartals eines Wirtschaftsjahres, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten oder mehr als 7.500,00 € betragen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters mit dem Betriebsausschussvorsitzenden.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters mit dem Betriebsausschussvorsitzenden; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

(1) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartals-/Tertialsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

(1) Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Blomberg, so dass der Personalrat der Stadt Blomberg auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 16
Frauenförderung**

(1) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 17
Inkrafttreten**

(1) Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Forstbetriebes vom 13.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Blomberg für den Eigenbetrieb Stadtforst vom 13.03.2000 vom 27.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Blomberg für den Eigenbetrieb Stadtforst vom 16.12. 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 16.12. 2005
Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

(Geise)